

**letzte Aktualisierung:** 23.6.2021

LG Hannover, Teilurteil v. 20.4.2020 – 12 O 217/18 (bestätigt durch OLG Celle, Urt. v. 29.10.2020  
– 6 U 34/20)

**BGB §§ 2314 Abs. 1 S. 1 u. 3 Var. 3, 2325 Abs. 3 S. 1**

**Notarielles Nachlassverzeichnis; Güterstand; wertlose Gegenstände**

1. Der Güterstand des Erblassers muss in das Nachlassverzeichnis aufgenommen werden.
2. Der Notar hat im notariellen Nachlassverzeichnis einzelne Gegenstände, die in den Nachlass fallen, zu verzeichnen und wertbildende Faktoren zu berücksichtigen. Dabei spielt es keine Rolle, ob die einzelnen Gegenstände tatsächlich wertlos sind.

(Leitsatz der DNotI-Redaktion)



# **Landgericht Hannover**

## **Im Namen des Volkes Teil-Urteil**

12 O 217/18

Verkündet am 20.04.2020

Urkundsbeamter(in) der Geschäftsstelle

In dem Rechtsstreit

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

gegen

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigter:

- Nebenintervenient -

Prozessbevollmächtigte:

hat das Landgericht Hannover – 12. Zivilkammer – durch die Richterin XXX als Einzelrichterin auf die mündliche Verhandlung vom XXX für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, dem Kläger Auskunft über den Bestand des Nachlasses des am 13.06.2016 in Hannover verstorbenen Erblassers XXX zu erteilen durch Vorlage eines notariellen Nachlassverzeichnisses, welches auf einer eigenen Ermittlungstätigkeit des Notars beruht und das sich insbesondere erstreckt auf
  - a) sämtliche zum Zeitpunkt des Erbfalls tatsächlich vorhandenen Nachlassgegenstände und Forderungen (Aktiva),

- b) alle Nachlassverbindlichkeiten (Passiva),
  - c) sämtliche unentgeltliche Zuwendungen, Schenkungen, auch Pflicht- und Anstandsschenkungen sowie gemischte Schenkung des Erblassers an Dritte innerhalb der letzten 10 Jahre vor dem Tod des Erblassers,
  - d) sämtliche unentgeltlichen Zuwendungen, Schenkungen auch Pflicht- und Anstandsschenkungen sowie gemischte Schenkungen des Erblassers an Dritte, die unter Vorbehalt eines teilweisen oder vollständigen Nutzungsverbautes (wie zum Beispiel Nießbrauch, Wohnungsrecht, offene oder verdeckte Treuhand o. ä.) oder Vorbehalt der Rückforderung (wie zum Beispiel Rücktrittsrecht, Rückauflassungsvormerkung o. ä.) erfolgt sind,
  - e) sämtliche Schenkungen, einschließlich Pflicht- und Anstandsschenkungen sowie alle ehebezogenen Zuwendungen des Erblassers an die Beklagte,
  - f) sämtliche Zuwendungen, die der Erblasser zu Lebzeiten an seine Abkömmlinge getätigt hat, die nach §§ 2050 ff. ausgleichungspflichtig sein könnten,
  - g) die Angabe des Güterstandes, in welchem der Erblasser zuletzt gelebt hat,
  - h) sämtliche Verträge zugunsten Dritter auf den Todesfall sowie deren Zuwendungsempfänger,
  - i) sämtliche Lebenssicherungen des Erblassers einschließlich der darauf gezahlten Prämien sowie der Zuwendungsempfänger.
2. Die Kostenentscheidung bleibt einem Schlussurteil vorbehalten.
  3. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe 2.200,00 € vorläufig vollstreckbar.

### **Tatbestand:**

Der Kläger begeht von der Beklagten die Vorlage eines notariellen Nachlassverzeichnisses.

Der Kläger war der Sohn des am XXX in XXX verstorbenen XXX (Erblasser). Die Beklagte war die Ehefrau des Erblassers und der Erblasser hatte neben dem Kläger einen weiteren Sohn. Der Erblasser und die Beklagte setzten sich mit notariellem Testament vom XXX des Notars XXX aus XXX gegenseitig zu Alleinerben ein. Hinsichtlich der Einzelheiten des notariellen Testaments vom XXX (UR-Nr. XXX) wird auf die Anlage K1 Bezug genommen. Die Beklagte nahm das Erbe an. Der Kläger forderte die Beklagte über seinen Prozessbevollmächtigten und außergerichtlichen Vertreter mit Schreiben vom 26.09.2016 auf, Auskunft über den Nachlass des Erblassers zu erteilen und seinen Pflichtteilsanspruch auszugleichen. Mit anwaltlichem Schreiben vom 24.11.2016 ließ die Beklagte dem Kläger eine auf den 24.10.2016 datierte Aufstellung über den Nachlass des Erblassers übersenden. Der Kläger ließ die Beklagte mit anwaltlichem Schreiben vom 08.05.2017 zur Vorlage eines notariellen Nachlassverzeichnisses

auffordern (Anlage K6). Der Prozessbevollmächtigte des Klägers mahnte mit anwaltlichem Schreiben vom 19.07.2017 das notarielle Nachlassverzeichnis beim außergerichtlichen Vertreter und Prozessbevollmächtigten der Beklagten an. Am 21.07.2017 erreichte den Kläger ein Schreiben des Nebenintervenienten, mit dem dieser mitteilte, dass die Ausarbeitung des Nachlassverzeichnisses für den Zeitraum nach dem 31.07.2017 eingeplant sei. Der Nebenintervenient teilte dem Prozessbevollmächtigten des Klägers am 17.10.2017 telefonisch mit, dass am 23.10.2017 das notarielle Nachlassverzeichnis aufgenommen werden solle. Der Prozessbevollmächtigte des Klägers erwiderte dem Nebenintervenienten mit Schreiben vom 18.10.2017, dass dieser ihm mindestens drei Termine zur Aufnahme des Nachlassverzeichnisses mitzuteilen habe (Anlage K 10). Der Nebenintervenient übersandte mit Schreiben vom 26.10.2017 einen Entwurf des notariellen Nachlassverzeichnisses an den Prozessbevollmächtigten des Klägers und schlug diesem zum Zwecke der Erstellung des notariellen Nachlassverzeichnisses den 08.12.2017, den 11.12.2017 und den 12.12.2017 vor (Anlage K 11). Der Prozessbevollmächtigte des Klägers nahm keinen der vorgenannten Terminvorschläge an. Wegen der Einzelheiten der vorgerichtlichen Korrespondenz zwischen dem Prozessbevollmächtigten des Klägers und dem Nebenintervenienten sowie dem Prozessbevollmächtigten der Beklagten hinsichtlich der Anberaumung eines Termins zur Erstellung des notariellen Nachlassverzeichnisses wird auf die Anlagen K 11 bis K 14 und K 16, B 17 bis 22 und B 24 sowie die Anlagen zum Schriftsatz des Nebenintervenienten vom 21.08.2019 (Bl. 84-88 d. A.) Bezug genommen.

Der Nebenintervenient nahm am 15.01.2018 das Verzeichnis über den Nachlass des Erblassers auf und übersandte am 16.01.2018 dem Prozessbevollmächtigten des Klägers die notarielle Urkunde vom 15.01.2018, UR-NR. 27/2018. Wegen der Einzelheiten der notariellen Urkunde vom 15.01.2018, die als notarielles Nachlassverzeichnis bezeichnet worden ist, wird auf die Anlage K 14 verwiesen.

Die Beklagte zahlte insgesamt 120.000 € an den Kläger auf seinen Pflichtteil.

Der Kläger ist der Ansicht, das von der Beklagten vorgelegte notarielle Nachlassverzeichnis vom 15.01.2018 entspreche nicht den gesetzlichen Anforderungen. Er hätte einen Anspruch darauf gehabt, bereits am 23.10.2017 bei der Begehung des zum Nachlass gehörenden Grundstücks anwesend zu sein. Der Nebenintervenient habe entgegen seiner Verpflichtung eine eigene Prüfung der Plausibilität des Gutachtens über die Grundstückswerte sowie die Beschreibung wertbildender Faktoren einzelner Gegenstände, die in den Nachlass fallen, unterlassen. Ferner hätte der Notar weitere Ermittlungen bei Banken vornehmen und weitere Auskünfte einholen müssen. Überdies fehle in der notariellen Urkunde im Zusammenhang mit den Ausführungen zu den Depots die verwaltende oder ausgegebene Bank. Insgesamt sei der Ermittlungsaufwand des Nebenintervenienten unzureichend. Wegen der Einzelheiten des

Vorbringens des Klägers wird auf Seite 6-13 der Klage vom 13.12.2018 (Bl. 6-13 A.), Seite 5-9 des Schriftsatzes vom 01.04.2019 (Bl. 43-45 d. A.) und Seite 2-20 des Schriftsatzes vom 15.11.2019 (Bl. 127-135R d. A.) verwiesen.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, ihm Auskunft über den Bestand des Nachlasses des am 13.06.2016 in Hannover verstorbenen Erblassers Friedrich Matthies zu erteilen durch Vorlage eines notariellen Nachlassverzeichnisses, welches auf einer eigenen Ermittlungstätigkeit des Notars beruht und das sich insbesondere erstreckt auf

- a) sämtliche zum Zeitpunkt des Erbfalls tatsächlich vorhandenen Nachlassgegenstände und Forderungen (Aktiva),
- b) alle Nachlassverbindlichkeiten (Passiva),
- c) sämtliche unentgeltliche Zuwendungen, Schenkungen, auch Pflicht- und Anstandsschenkungen sowie gemischte Schenkung des Erblassers an Dritte innerhalb der letzten 10 Jahre vor dem Tod des Erblassers,
- d) sämtliche unentgeltlichen Zuwendungen, Schenkungen auch Pflicht- und Anstandsschenkungen sowie gemischte Schenkungen des Erblassers an Dritte, die unter Vorbehalt eines teilweisen oder vollständigen Nutzungsvorbehaltes (wie zum Beispiel Nießbrauch, Wohnungsrecht, offene oder verdeckte Treuhand o. ä.) oder Vorbehalt der Rückforderung (wie zum Beispiel Rücktrittsrecht, Rückauflassungsvormerkung o. ä.) erfolgt sind,
- e) sämtliche Schenkungen, einschließlich Pflicht- und Anstandsschenkungen sowie alle ehebezogenen Zuwendungen des Erblassers an die Beklagte,
- f) sämtliche Zuwendungen, die der Erblasser zu Lebzeiten an seine Abkömmlinge getätigt hat, die nach §§ 2050 ff. ausgleichspflichtig sein könnten,
- g) die Angabe des Güterstandes, in welchem der Erblasser zuletzt gelebt hat,
- h) sämtliche Verträge zugunsten Dritter auf den Todesfall sowie deren Zuwendungsempfänger,

- i) sämtliche Lebenssicherungen des Erblassers einschließlich der darauf gezahlten Prämien sowie der Zuwendungsempfänger.

Die Beklagte beantragt,  
die Klage abzuweisen.

Die Beklagte ist der Ansicht, der Nebenintervenient habe keine weiteren Ermittlungen zum Zwecke der Erstellung des Nachlassverzeichnisses vornehmen müssen. Ferner habe der Notar die Ergebnisse seiner Ermittlungen in ausreichender Weise festgehalten. Hinsichtlich der Einzelheiten des Vorbringens der Beklagten zum notariellen Nachlassverzeichnis wird auf Seite 6-8 der Klageerwiderung (Bl. 35-37 d. A.) vom 13.02.2019 und auf Seite 4 des Schriftsatzes vom 30.04.2019 (Bl. 62 d. A.) verwiesen.

die Beklagte hat mit Schriftsatz vom 01.08.2019 dem Nebenintervenienten den Streit verkündet. Der Nebenintervenient hat mit Schriftsatz vom 21.08.2019 erklärt, dem Rechtsstreit auf Seiten der Beklagten beizutreten und den Antrag angekündigt, die Klage abzuweisen. In den Terminen zur mündlichen Verhandlung am XXX und XXX hat der Nebenintervenient keine Anträge gestellt.

Wegen des weiteren Vortrags der Parteien wird auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

## **Entscheidungsgründe:**

I.

Die zulässige Klage ist begründet.

1.

Der Kläger hat einen Anspruch gegen die Beklagte auf Auskunft über den Nachlass des Erblassers durch Vorlage eines notariellen Nachlassverzeichnisses aus § 2314 Abs. 1 Satz 1 und 3 Var. 3 BGB.

Gemäß § 2314 Abs. 1 BGB hat der Erbe dem Pflichtteilsberechtigten, der nicht Erbe ist, auf Verlangen über den Bestand des Nachlasses Auskunft zu erteilen. Der Pflichtteilsberechtigte kann auch verlangen, dass das Verzeichnis durch die zuständige Behörde oder durch einen zuständigen Beamten oder einen Notar aufgenommen wird.

Der Kläger war ein Abkömmling des Erblassers und somit Pflichtteilsberechtigter gemäß § 2303 Abs. 1 Satz 1 BGB. Durch das notarielle Testament vom XXX wurde der Kläger von der Erbfolge

ausgeschlossen. Der Erblasser setzte die Beklagte mit dem vorgenannten notariellen Testament als seine Alleinerbin ein.

Der Anspruch auf Vorlage eines notariellen Nachlassverzeichnisses ist nicht durch Vorlage des Verzeichnisses vom 15.01.2018 erfüllt. Das vorgelegte Nachlassverzeichnis entspricht nicht den Anforderungen des § 2314 Abs. 1 Satz 3 BGB.

a.

In der notariellen Urkunde vom 15.01.2018 fehlen Angaben zum Güterstand des Erblassers. Der Pflichtteilsberechtigte ist über sonstige Umstände zu informieren, die die Pflichtteilsberechnung beeinflussen und deren Kenntnisse für die Durchsetzung des Pflichtteilsanspruchs erforderlich sind (MüKoBGB/Lange, 8. Aufl. 2020, BGB § 2314 Rn. 10; BeckOGK/Blum, 15.11.2019, BGB § 2314 Rn. 7.3). Der Güterstand kann einen Umstand begründen, der zu einer Ungewissheit über die Höhe des Pflichtteils führt (OLG Düsseldorf Urt. v. 31.5.1996 – 7 U 120/95, BeckRS 9998, 14162, beck-online) und muss deshalb ins Nachlassverzeichnis aufgenommen werden (Cornelius, in ZEV 2015, 286, 289; MüKoBGB/Lange, 8. Aufl. 2020, BGB § 2314 Rn. 10).

b.

Des Weiteren sind die Angaben im Verzeichnis vom 15.01.2019 unter B. III. und IV sowie IX. unzureichend. Im vorgenannten Verzeichnis fehlen hinsichtlich der drei Ölgemälde, des Eheringes, der Uhr des Erblassers, der Manschettenknöpfe und Krawattennadeln Angaben zu wertbildenden Faktoren. Dabei hat das Gericht nicht unberücksichtigt gelassen, dass Wertangaben selbst nicht geschuldet sind. Der Notar hat im notariellen Nachlassverzeichnis einzelne Gegenstände, die in den Nachlass fallen, zu verzeichnen und wertbildende Faktoren zu berücksichtigen (Horn, in: ZEV 2018, 376, 377, m. w. N.). Dabei spielt es keine, ob die einzelnen Gegenstände tatsächlich wertlos sind (OLG Karlsruhe Urt. v. 9.12.2014 – 8 U 187/13, BeckRS 2015, 1634, beck-online). Der Pflichtteilsberechtigte muss sich ein Bild davon machen können, welcher Wert den einzelnen in den Nachlass fallenden Gegenständen zukommt, um dann gegebenenfalls in einem weiteren Schritt die Ermittlung des Wertes anzustoßen. Sollte keine genauere Beschreibung oder etwa Benennung eines Künstlers vorgenommen werden können, so ist ein Foto der Gegenstände beizufügen und darauf Bezug zu nehmen. Im vorgelegten Verzeichnis fehlen Angaben zur Bildgröße, zum Rahmen oder Alter. Hinsichtlich des Eherings, der Uhr des Erblassers sowie der Manschettenknöpfe und der Krawattennadeln sind keine Angaben zum Material, Alter, Hersteller oder Größe aufgeführt. Ohne Kenntnis dieser Faktoren ist eine Einschätzung der Verkehrswerte nicht möglich (OLG Karlsruhe Urt. v. 9.12.2014 – 8 U 187/13, BeckRS 2015, 1634, beck-online). Sofern das Solarium und das TV

Gerät ebenfalls in den Nachlass fallen und nicht im Eigentum des Sohnes des Erblassers stehen, sind weitere konkretisierende Angaben zu diesen Gegenständen erforderlich.

c.

Überdies sind die Angaben im Verzeichnis vom 15.01.2018 unter § 2 zu den unentgeltlichen Verfügungen des Erblassers unter Lebenden unzureichend. Der Auskunftsanspruch des § 2314 BGB erstreckt sich über sämtliche lebzeitige Zuwendung des Erblassers. Hierzu gehören anrechnungspflichtige, ausgleichungspflichtige und ergänzungspflichtige Zuwendungen (BeckOGK/Blum, 15.11.2019, BGB § 2314 Rn. 10, m. w. N.). Die Angaben im Nachlassverzeichnis zu den unentgeltlichen Verfügungen beziehen sich auf Zeiträume. Dadurch kann nicht zugeordnet werden, wann und in welchem Umfang einzelne Beträge an die Zuwendungsempfänger geflossen sind. Die Ermittlung des Zeitpunkts der unentgeltlichen Zuwendungen ist aber gerade im Rahmen des Pflichtteilergänzungsanspruchs bei Schenkung gemäß § 2325 BGB von Bedeutung. Wegen der Abschmelzungsregelung in § 2325 Abs. 3 Satz 1 BGB werden Schenkungen umso weniger berücksichtigt, je länger diese zurückliegen. Die Angaben im Nachlassverzeichnis müssen sich deswegen auf Zeitpunkte beziehen. Ferner ist der Notar angehalten, konkreter anzugeben, auf welche vorgelegten Unterlagen er sich im Rahmen seiner Ermittlungen bezogen hat.

d.

Die Angaben im Verzeichnis vom 15.01.2018 unter IV. zu den Wertpapierdepots sind unzureichend. Es fehlen Angaben im Verzeichnis zur Anzahl, zur depotführenden Bank sowie Angaben zum Inhalt des Depots selbst.

2.

Der Kläger hat einen Anspruch auf Vorlage eines notariellen Nachlassverzeichnisses und nicht bloß einen Anspruch auf Ergänzung der bereits erteilten Auskunft. Ein Anspruch auf Ergänzung kommt dann in Betracht, wenn der Verpflichtete etwa aus Unwissenheit einen bestimmten Gegenstand nicht aufgenommen oder ein Teil des Nachlassvermögens ausgelassen hat und es sich erkennbar um eine unvollständige Auskunft handelt (OLG Hamburg Urt. v. 28.9.2016 – 2 U 29/15, BeckRS 2016, 125135, beck-online). Eine solche Unvollständigkeit liegt hier aber gerade nicht vor. Das Zusammenspiel der oben aufgeführten unzureichenden Angaben führt vielmehr dazu, dass der Auskunftsanspruch des Klägers nicht erfüllt ist. Die Beklagte sieht ihre Auskunft und das von ihr vorgelegte Verzeichnis als abschließend an. Aufgrund der nicht ordnungsgemäßen Erfüllung der Auskunftspflicht besteht der Erfüllungsanspruch weiterhin fort (MüKoBGB/Lange, 8. Aufl. 2020, BGB § 2314 Rn. 28, m. w. N.).

II.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 709 S. 1 ZPO.

Richterin